

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2026

Das ausführliche Protokoll finden Sie nach der Gemeinderatssitzung am 19.05.2026 in unserem Bürgerinfoportal.



TOP 1: Bürgerfragestunde

TOP 2: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse und sonstige Bekanntgaben

TOP 3: Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Steinenbronn und der Netze BW GmbH ab dem 01.06.2027

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des beigefügten Gas-Konzessionsvertrags mit der Netze BW GmbH auf Grundlage des aktuellen Musterkonzessionsvertrages MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zu.
2. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre ab dem 01.06.2027.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Abschluss des Vertrages der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 GemO vorzulegen.

Sachdarstellung:

Ein Konzessionsvertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag, mit dem eine Kommune dem Vertragspartner das Recht einräumt, öffentliche Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen zu nutzen, die für die Energieversorgung von Verbrauchern im Gemeindegebiet notwendig sind. Im Gegenzug erhält die Kommune eine Konzessionsabgabe.

Der bestehende Gaskonzessionsvertrag für das Gemeindegebiet läuft zum 31.05.2027 aus. Gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist die Gemeinde verpflichtet, das Wegerecht für den Betrieb von Gasversorgungsnetzen in einem diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahren neu zu vergeben.

1. Verfahrensablauf

Das Ende des aktuellen Vertrages wurde fristgerecht, am 26.05.2025, im Bundesanzeiger bekannt gemacht und Interessenten zur Abgabe einer Interessensbekundung aufgefordert. Das Interesse hätte gegenüber der Gemeinde bis zum 01.09.2025 schriftlich bekundet werden müssen. Bis zum Ablauf der Frist ist nur eine Interessensbekundung bei der Gemeinde eingegangen. Dieses Angebot stammt vom bisherigen Konzessionsnehmer, der Netze BW GmbH.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist dies sehr zu begrüßen, da sich die Gemeinde nun ein teures und zeitaufwendiges Vergabeverfahren spart.

Im Anschluss daran ist die Netze BW GmbH gebeten worden einen Vertragsentwurf zu erstellen. Dieser wurde der Verwaltung zwischenzeitlich übersandt und basiert auf dem aktuellen Musterkonzessionsvertrag MKV 3.0. Der Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

2. Rechtliche Bewertung

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.09.2023, AZ. 2-458-3/2 bestätigt, dass der Musterkonzessionsvertrag MKV 3.0 in allen Punkten vorteilhaft für die Kommunen ist. Daher ist die Einholung eines separaten Sachverständigengutachtens nach § 107 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) entbehrlich.

3. Wirtschaftliche Aspekte

Die Netze BW GmbH garantiert die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) (vgl. § 4 der Anlage). Zudem sichert der Vertrag eine effiziente und treibhausgasneutrale Versorgung im Sinne des § 1 EnWG zu.

III. Finanzierung

Durch den Vertrag fließen der Gemeinde jährliche Konzessionsabgaben zu, die auf Basis der gelieferten Energiemengen berechnet werden. Besondere Ausgaben fallen für die Gemeinde durch den Vertragsabschluss nicht an.

TOP 4 Kommunale Wärmeplanung - Beschluss der Wärmeplanung

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die kommunale Wärmeplanung in der vorliegenden Fassung vom 17.04.2026

Sachdarstellung:

Die Unterlagen der kommunalen Wärmeplanung in Form von Gesamtbericht, Kartensatz und Gebietssteckbriefen wurden im Zeitraum vom 16.02.2026 bis 15.03.2026 öffentlich digital und vor Ort im Rathaus ausgelegt.

In diesem Zeitraum ergingen keine Stellungnahmen oder Einbringungen.

Somit ist die kommunale Wärmeplanung in Steinenbronn abgeschlossen und die Gemeinde verpflichtet sich zur Umsetzung der im Wärmeplan gelisteten Maßnahmen:

- WN 1 - Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Wärmenetzes Ortsmitte
- WN 2 - Klärung Betreibermodell Gebäudenetz Ortsmitte
- B1 – Beratungsangebote zur Gebäudeeffizienz
- B2 – Energetische Konzepte zur dez. Versorgung komm. Gebäude
- NB 1 – Erneuerbare Wärmeversorgung Baugebiet Gubser

Der kommunale Wärmeplan beinhaltet die Pflichten zur Klimaneutralität der Wärmeversorgung bis 2040 nach KlimaG BW und WPG. Es handelt sich um ein strategisches, aber rechtlich unverbindliches, Planungsinstrument für die nachhaltige Gemeindeentwicklung.

Durch den Beschluss des Wärmeplans entstehen keine rechtsverbindlichen Auswirkungen für die Bürgerschaft, außer die Gemeinde beschließt in einem weiteren Schritt explizit formale Vorranggebiete für Wärmenetze gemäß §26 Abs. 1 WPG. Aus der Wärmeplanung

ergeben sich zunächst keine finanziellen Verpflichtungen. Sollten eine oder mehrere Machbarkeitsstudien durchgeführt werden, müssten hierfür vorrangig privatwirtschaftliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Studien können ggf. mit kommunalen Mitteln unterstützt werden.

Alle Unterlagen werden digital über die kommunale Website der Gemeinde in Dokumentform und interaktiv über das BürgerGIS in Kartenform bereitgestellt.

TOP 5 Neufassung der Benutzungssatzung der Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungssatzung der Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn gemäß der Anlage 1.

Sachdarstellung:

Aufgrund der bundesgesetzlich vorgesehenen stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz– GaFöG), der ab dem Schuljahr 2026/27 in Kraft tritt, wurden Änderungen an der bestehenden Benutzungssatzung zur Schulkindbetreuung erforderlich.

1. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter:

Der Rechtsanspruch sieht vor, dass Kinder der ersten Klasse im Schuljahr 2026/27 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung haben, welcher in den Folgejahren schrittweise auf weitere Jahrgangsstufen ausgeweitet wird. Ab dem Schuljahr 2029/2030 gilt der Rechtsanspruch für alle Grundschulkinder der Klassenstufen 1 bis 4. Der Anspruch umfasst eine ganztägige Betreuung an fünf Tagen pro Woche im Umfang von in der Regel acht Stunden pro Tag, wobei reguläre Unterrichtszeiten angerechnet werden. Auch in den Schulferien besteht ein Betreuungsanspruch, wobei Schließzeiten von bis zu vier Wochen je Jahr möglich sind.

Die bestehende Benutzungssatzung der Schulkindbetreuung musste daher überarbeitet und unter anderem an diese gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Am 10.03.2026 wurde der Entwurf der Benutzungssatzung im Verwaltungs- und Sozialausschuss vorberaten. Die dabei angeregten Änderungen der Mitglieder des Verwaltungs- und Sozialausschusses wurden geprüft und in den Entwurf aufgenommen.

2. Wesentliche Änderungen in der Satzung

Im Rahmen der Satzungsüberarbeitung, der vorgeschlagenen Änderungen der Mitglieder des Verwaltungs- und Sozialausschusses sowie der Hinweise des Elternbeirates der Klingensbachschule wurden folgende wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen:

a) Berücksichtigung des stufenweisen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung

- Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 ab dem Schuljahr 2026/27.
- Jährliche Erweiterung des Anspruchs auf weitere Klassenstufen bis zum Schuljahr 2029/2030, in dem der Rechtsanspruch für alle Klassenstufen 1 bis 4 gilt.

b) Einführung einer kostenpflichtigen Ferienbetreuung

- Im Rahmen des Rechtsanspruchs besteht nun Anspruch auf Betreuung auch in den Ferien, diese musste in der Gemeinde Steinenbronn ausgeweitet werden.
- Zudem soll die Ferienbetreuung künftig kostenpflichtig sein. Aktuell waren 8 Wochen Ferienbetreuung in Benutzungsgebühr inklusive. Die Ferienbetreuung wird künftig durch die Schulkindbetreuung auf 9 Wochen ausgeweitet.
- Zwei Wochen Ferienbetreuung ist in der Grundgebühr der Schulkindbetreuung enthalten.
- Kinder, welche nicht an der Schulkindbetreuung angemeldet sind bezahlen eine Gebühr pro Ferientag, wie in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung Steinenbronn festgeschrieben.
- Für die Gebühr der Ferienbetreuung wurde auch die Mehrkindförderung berücksichtigt und die Gebühr wird gestaffelt.

c) Neufestsetzung der Abholzeiten

Um der Aufsicht der Kinder weiterhin maximal zu gewährleisten soll es künftig Gehzeiten geben, an welchen die Kinder eigenständig nach Abmeldung gehen dürfen.

d) Reduzierung der Öffnungszeiten

- Die bisherigen Öffnungszeiten der Schulkindbetreuung, inklusiver flexibler Nachmittagsbetreuung, sind von 7:00 Uhr- 8:30 Uhr und von 12:00 Uhr– 16:30 Uhr täglich, freitags bis 14:00 Uhr. Künftig soll diese von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr– 8:30 Uhr und von 12:00 Uhr– 16:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr– 8:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt werden.
- Hintergrund dieser Anpassung ist eine Prüfung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs, aus der hervorgeht, dass der Bedarf an Betreuung über 16:00 Uhr hinaus nicht ausreichend gegeben ist.
- Freitags wird die Betreuung um eine Stunde, von 14:00 Uhr auf 15:00 Uhr, verlängert

e) Mittagessen

- Aufgrund der Verlängerung der Öffnungszeit an den Freitagen, wird zukünftig auch hier ein warmes Mittagessen von der Mensa angeboten.

Die Neufassung der Benutzungssatzung der Schulkindbetreuung kann der Anlage 1 entnommen werden.

TOP 6 Anpassung der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren der Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren der Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn gemäß der Anlage, mit der Änderung, dass die Gebühren der Ferienbetreuung für Kinder, welche für die Schulkindbetreuung auch außerhalb der Ferien in Grundmodul 1 oder 2 angemeldet sind, für das Schuljahr 2026/27 6 € pro Tag und ab dem Schuljahr 2027/28 8 € pro Tag betragen (gestaffelt nach Anzahl der Kinder) und 3 Wochen Ferienbetreuung für diese Nutzergruppe inkludiert sind.

Sachdarstellung:

Mit Blick auf den künftig geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung wurden in der Benutzungssatzung der Schulkindbetreuung inhaltliche Anpassungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren der Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn erforderlich. Dieser Entwurf wurde am 10.03.2026 im Verwaltungs- und Sozialausschuss vorberaten. Die dabei angeregten Änderungen der Mitglieder des Verwaltungs- und Sozialausschusses sowie des Elternbeirates wurden aufgenommen.

Nachfolgende Anpassungen wurden in der Satzung vorgenommen:

1. Separate Erhebung der Ferienbetreuung
Bisher war die Ferienbetreuung in den laufenden Betreuungskosten enthalten. Künftig soll die ausgeweitete Ferienbetreuung gesondert abgerechnet werden. Die Gebühr beträgt für das Schuljahr 2026/27 pro Ferientag 5,00 € (gestaffelt nach Anzahl der Kinder). Ab dem Schuljahr 2027/28 beträgt die Gebühr für die Ferienbetreuung pro Ferientag 10,00 € (gestaffelt nach Anzahl der Kinder). Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schulkindbetreuung außerhalb der Ferienzeiten angemeldet sind, wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 € pro Ferientag erhoben.
2. Ausweitung der Betreuung
Aufgrund der Ausweitung der Betreuung an den Freitagen von 14:00 Uhr auf 15:00 Uhr ist nun ein weiteres Modul (Modul 2) hinzugekommen.
3. Anpassung der Mittagessensgebühr
Durch die verlängerte Betreuung an den Freitagen ist die Bereitstellung eines zusätzlichen warmen Mittagessens erforderlich. Die Gebühr für das Mittagessen soll daher von bislang 4,50 € auf 5,00 € angehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die separate Erhebung der Ferienbetreuung sowie die Anpassung der Mittagessensgebühr werden zusätzliche Einnahmen erzielt. Diese tragen zur teilweisen Deckung der entstehenden Mehrkosten für Personal, Verpflegung und Organisation der erweiterten Betreuungsangebote bei.

TOP 7 Antrag zur Beantragung von Bundesfördermitteln im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztageschule

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat lehnt den Antrag vom 24.02.2026 in der vorliegenden Fassung ab.
2. Der Gemeinderat beschließt folgenden konkretisierten Prüfauftrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Einführung einer Ganztageschule nach Schulgesetz Baden-Württemberg – sowohl mit als auch ohne Wahlform – zu prüfen und dem Gemeinderat zur weiteren Beratung vorzulegen.

Sachdarstellung:

Am 24.02.2026 ging bei der Verwaltung ein Antrag aus der Mitte des Gemeinderates ein, mit dem die Prüfung von Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder angeregt wurde (siehe Anlage).

Der Antrag enthält mehrere inhaltliche Aspekte, die voneinander zu unterscheiden sind, insbesondere:

- die Prüfung von Fördermöglichkeiten im bestehenden Betreuungssystem
- die Einführung eines Wahlmodells
- sowie die mögliche Einführung einer Ganztageschule

Diese Fragestellungen unterscheiden sich sowohl rechtlich als auch organisatorisch erheblich.

1. Verfahrensrechtliche Einordnung

Nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist die Verwaltung verpflichtet, Beschlüsse des Gemeinderates rechtssicher und sachgerecht umzusetzen. Voraussetzung hierfür ist eine hinreichend bestimmte Zieldefinition des Auftrags.

Der ursprünglich eingereichte Antrag ließ eine eindeutige Zielrichtung nicht abschließend erkennen.

Aus diesem Grund wurde der Antrag am 10.03.2026 im Verwaltungs- und Sozialausschuss vorberaten, mit dem Ziel, die inhaltliche Ausrichtung zu konkretisieren.

Der Antrag wurde aus der Mitte des Gemeinderates eingebracht. Eine vorherige inhaltliche Abstimmung mit der Verwaltung ist kommunalrechtlich nicht erforderlich und hat im vorliegenden Fall auch nicht stattgefunden.

Die Verwaltung hat den Antrag im Anschluss gemäß den geltenden Verfahrensabläufen zur Vorberatung aufgenommen.

2. Ergebnis der Vorberatung im VSA

Im Rahmen der Vorberatung wurde deutlich, dass ein Prüfauftrag der Verwaltung angestrebt wird, der sich auf die mögliche Einführung einer Ganztagschule bezieht.

Hierbei soll insbesondere geprüft werden:

- die fachlichen Auswirkungen
- die organisatorischen Rahmenbedingungen
- sowie die wirtschaftliche Umsetzbarkeit

sowohl für ein Modell mit Wahlform als auch ohne Wahlform.

3. Weiteren Vorgehen

Die Einführung einer Ganztagschule stellt eine grundlegende schulorganisatorische Entscheidung dar und erfordert unter anderem:

- einen Beschluss des Gemeinderates
- ein pädagogisches Konzept der Schule
- die Beteiligung der schulischen Gremien
- eine Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt
- sowie die dauerhafte finanzielle Tragfähigkeit

Eine entsprechende Prüfung ist daher sehr umfassend und kann mit erheblichem zeitlichem und inhaltlichem Aufwand verbunden sein.

4. Fazit

Der ursprüngliche Antrag enthält mehrere unterschiedliche Zielrichtungen und ist in der vorliegenden Form nicht hinreichend bestimmt.

Zur sachgerechten Bearbeitung ist daher eine klare Festlegung des Prüfauftrags durch den Gemeinderat erforderlich.

Mit der vorliegenden Beschlussfassung wird die Grundlage geschaffen, die weitere Bearbeitung zielgerichtet vorzunehmen.

TOP 8 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinenbronn

Beschlussfassung: Mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung gemäß der Anlage 2.

Sachdarstellung:

Am 03.02.2026 ging bei der Gemeindeverwaltung ein Antrag des Gemeinderates ein. Gegenstand des Antrags ist die Rücknahme der Änderung der Wertgrenzen in der Hauptsatzung.

Nach § 34 Abs. 1 GemO kann der Gemeinderat auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten oder spätestens der übernächsten Gemeinderatssitzung gesetzt wird. Voraussetzung ist, dass der Verhandlungsgegenstand im Aufgabengebiet des Gemeinderates liegt.

Im Antrag wird beabsichtigt, die aktuell geltenden Wertgrenzen der Hauptsatzung anzupassen. Konkret soll vorgesehen werden, dass wieder die Wertgrenzen gelten, die in der Hauptsatzung vor der Änderung vom 21.12.2021 wieder auf den Stand des Inkrafttretens der Hauptsatzung vom 21.12.2001 festgesetzt werden.

Der Antrag zur Änderung der Wertgrenzen in der Hauptsatzung wurde am 17.03.2026 vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, die Wertgrenzen in der Hauptsatzung auf den Stand von 2001 herabzusetzen. Die im Rahmen der aktuellen Überarbeitung vorgesehenen Änderungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde eine Arbeitsfassung erstellt, in der sämtliche Änderungen farblich hervorgehoben sind.

TOP 9 Beschaffung einer Containeranlage für die Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen –Vergabe

Beschlussfassung: Mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der Versetzung der bestehenden Containeranlage vom Maurer IV in die Böblinger Straße zu.
- 2) Der Gemeinderat stimmt der Aufstockung der Containeranlage auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zu und vergibt den Auftrag an die Firma Amiri Bauunternehmen GmbH mit Sitz in Graf-Gerold-Straße 30 in 72160 Horb Mühlingen zum Angebotspreis von 1.083.715,99 € (brutto)
- 3) Der Gemeinderat genehmigt die Kosten für die Rohbauarbeiten in Höhe von 80.282,41 € sowie die zusätzlichen Kosten für die Anschlüsse (Abwasser, Wasser, Strom und Medien) in Höhe von 15.000 €
- 4) Die zusätzlich erforderlichen Mittel für die Ausstattung (Betten, Schränke und Küche) werden genehmigt.

Sachdarstellung:

Aktuelle Situation zur Unterbringung von Geflüchteten Ist-Ausgangslage vor Ort in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringungen:

- 106 Geflüchtete in der Anschlussunterbringung
- 28 Obdachlose
- 134 untergebrachte Personen

(Stand 21.04.2026)

Die vorläufige Aufnahmequote für das laufende Jahr beläuft sich auf 35 aufzunehmende Personen. Hiervon wurden 9 Personen bereits aufgenommen.

Zweites Geschoss der Wohncontaineranlage

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2025 (GRDS-Nr. 2025/110/1) beschlossen, soll mit Unterstützung von Architekt Ulrich Schilling, auch das zweite Geschoss der Wohncontaineranlage errichtet werden.

In dieser Sitzung wurde zudem beschlossen, dass die zukünftige Lage dieser Anlage in der Böblinger Straße ist und die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden eingeplanten Haushaltsmittel, in Höhe von 1,2 Millionen €, die Containeranlage beschaffen soll.

Wie bereits angekündigt, wurde die bestehende Wohncontaineranlage auf dem Flurstück Nr. 1886 bereits so konzipiert, dass eine Aufstockung um ein weiteres Geschoss technisch möglich ist.

Für 2024 war der 1. Bauabschnitt geplant, welcher auch erfolgreich auf dem Flst. 1886 umgesetzt wurde. Nun hat sich der Bedarf geändert und wir benötigen weitere Unterbringungsplätze.

Mit der geplanten Erweiterung soll die Anlage um circa 24 zusätzliche Plätze ergänzt werden. Dadurch können künftig insgesamt rund 48 Personen in der Unterkunft untergebracht werden.

Im Zuge der Aufstockung ist vorgesehen, die Innenraumgestaltung der Container zu optimieren. So sollen künftig eine gemeinsame Küche sowie Gemeinschaftsbäder eingerichtet werden, da sich die bisherige Raumaufteilung mit separaten Einheiten in der Praxis als nicht ausreichend praktikabel erwiesen hat. Dies kann den Plänen in der Anlage entnommen werden.

Sanierung Böblinger Straße 15

Die Errichtung der zusätzlichen Wohncontaineranlage ist auch deshalb erforderlich, weil die Gebäude in der Böblinger Straße 15 saniert werden müssen. Während der Sanierungsarbeiten sind die Gebäude nicht bewohnbar, sodass die derzeit dort untergebrachten Personen vorübergehend in Ausweichunterkünften untergebracht werden müssen.

Da die Unterbringungssituation in der Gemeinde bereits sehr angespannt ist und kaum geeignete Alternativen zur Verfügung stehen, bietet die neue Wohncontaineranlage eine zweckmäßige und kurzfristig umsetzbare Möglichkeit, die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner während der Sanierung angemessen unterzubringen.

Mit den Sanierungsarbeiten kann erst begonnen werden, sobald die erweiterte Containeranlage fertiggestellt wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung der Maßnahme als besonders dringlich einzustufen

Vergabe

Die bereits bestehende Containeranlage wurde durch die Firma Amiri Bauunternehmen GmbH errichtet. Es ist vorgesehen, auch die Erweiterung der Anlage an diese Firma zu vergeben, da das Untergeschoss bereits durch diese errichtet wurde und somit eine technische sowie funktionale Einheit gewährleistet werden kann.

Die Leistungen können dem Angebot in der Anlage entnommen werden.

Zusätzlich fallen folgende Maßnahmen an:

- Rohbauarbeiten ca. 80.282,41 €
- Anschlüsse für Abwasser und Wasser sowie Strom und Medien ca. 15.000 €
- Pflichtausstattung der Container mit Betten und Schränken ca. 7.500 €
- Im Obergeschoss ist die Einrichtung einer Gemeinschaftsküche vorgesehen. Ein entsprechendes Angebot liegt derzeit noch nicht vor. Ergänzend ist in jedem Container im Obergeschoss ein Kühlschrank für die Bewohner vorgesehen.

Finanzierung

Im Haushalt sind für die Beschaffung und Errichtung der Containeranlage 1,2 Mio. € eingeplant. Die derzeit geplanten Kosten (ohne Gemeinschaftsküche OG) belaufen sich auf 1.186.498,40 €. Für die Beschaffung einer Küche stehen damit noch 13.501,60 € zu Verfügung. Die Vergabe zur Beschaffung einer Küche wird dem Gremium, sobald konkrete Angebote vorliegen und der Betrag über den eingeplanten Mitteln liegt, in einer späteren Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

TOP 10 Anfragen von Gemeinderäten

GR Brauner fragt an, ob die Pumpe neben der Vereinsscheune aufgrund der Trockenheit bereits vorzeitig wieder aktiviert werden kann.

BM Habakuk nimmt die Anfrage auf und leitet sie an den Bauhof weiter.